

TE Vwgh Erkenntnis 2007/5/24 2006/07/0136

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.05.2007

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
83 Naturschutz Umweltschutz;

Norm

B-VG Art139 Abs6;
B-VG Art140 Abs7;
EmissionszertifikateG 2004 §13 Abs4;
VwGG §42 Abs2 Z1;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bumberger und die Hofräte Dr. Beck, Dr. Hinterwirth, Dr. Enzenhofer und Dr. Sulzbacher als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Chlup, über die Beschwerde der V-GmbH in P, vertreten durch Mag. Dr. Axel Reidlinger, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Seilergasse 16, gegen den Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 22. Februar 2005, Zi. BMLFUW-UW.1.3.2/0199- V/4/2005, betreffend Zuteilung von Emissionszertifikaten, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat der beschwerdeführenden Partei Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.171,20 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem nunmehr vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 22. Februar 2005 wurden der beschwerdeführenden Partei auf Grund des § 13 Abs. 4 letzter Satz des Emissionszertifikategesetzes (EZG), BGBl. I Nr. 46/2004, i. d.F. der Novelle BGBl. I Nr. 135/2004 sowie der Verordnung über die Zuteilung von Emissionszertifikaten (Zuteilungsverordnung), BGBl. II Nr. 18/2005, für die Anlage VP Emissionszertifikate für die Periode 2005 bis 2007 zugeteilt.

In der gegen diesen Bescheid erhobenen Verwaltungsgerichtshofbeschwerde vertritt die beschwerdeführende Partei die Auffassung, es hätte ihr eine höhere Anzahl vom Emissionszertifikaten zugeteilt werden müssen.

Mit Erkenntnis vom 11. Oktober 2006, G 138-142/05, V 97- 101/05-20, G 7/06, V 3/06-16, dem auch ein Gesetzes- und

Verordnungsprüfungsantrag des Verwaltungsgerichtshofs zu Grunde lag, hob der Verfassungsgerichtshof § 13 Abs. 4 EZG als verfassungswidrig und die Zuteilungsverordnung als gesetzwidrig auf. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 in Kraft.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Gemäß Art. 140 Abs. 7 B-VG und Art. 139 Abs. 6 B-VG wirkt die Aufhebung eines Gesetzes bzw. die Aufhebung einer Verordnung auf den Anlassfall zurück. Es ist daher hinsichtlich des Anlassfalles so vorzugehen, als ob die als rechtswidrig erkannte Norm bereits zum Zeitpunkt der Verwirklichung des dem Bescheid zu Grunde liegenden Tatbestandes nicht mehr der Rechtsordnung angehört hätte.

Der Beschwerdefall bildet einen Anlassfall für die Aufhebung des § 13 Abs. 4 EZG und der Zuteilungsverordnung.

Da sich der angefochtene Bescheid auf § 13 Abs. 4 EZG und die Zuteilungsverordnung stützt, erweist er sich nach der Aufhebung dieser Normen als inhaltlich rechtswidrig.

Der angefochtene Bescheid war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG aufzuheben.

Der Ausspruch über den Aufwandersatz gründet sich auf die §§ 47ff VwGG i.V.m. der Verordnung BGBl. II Nr. 333/2003.

Wien, am 24. Mai 2007

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006070136.X00

Im RIS seit

31.07.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at